

Satzung der Stadt Nettetal

über den Erlass der Veränderungssperre im Gebiet der Stadt Nettetal für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Ka-69 "Poststraße/Juiser Feld/Venloer Straße" (Neufassung) im Stadtteil Kaldenkirchen vom 15.06.2023

Präambel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Nettetal in seiner Sitzung am 14.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Der Rat der Stadt Nettetal hat am 29.06.2021 die Aufstellung der Neufassung des Bebauungsplanes Ka-69 „Poststraße/Juiser Feld/Venloer Straße“ beschlossen.

Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet die Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre umfasst den Geltungsbereich der Neufassung des Bebauungsplanes Ka-69 „Poststraße/Juiser Feld/Venloer Straße“. Der Geltungsbereich der Satzung umfasst im Einzelnen die folgenden Grundstücke der

Gemarkung Kaldenkirchen

Flur 14

Flurstücke 142, 385, 386, 427, 428, 923, 965, 966, 1027–1030, 1052, 1207, 1208 und 1261 teilw.

Flur 24

Flurstücke 157, 158, 165, 171, 172, 178-181, 192, 193, 196, 197, 199, 201, 345, 346, 348-350, 352, 378, 460-465, 543, 569, 690, 742 teilw., 757, 758, 787, 788, 792, 793, 795, 800, 809, 810, 817, 818, 820, 821, 822 teilw., 833

Das vorstehend beschriebene Gebiet ist in dem anhängenden Lageplan dargestellt.

Der Lageplan liegt bei der Stadtverwaltung Nettetal, Rathaus Doerkesplatz 11, Zimmer 306 während der Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags

von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und

von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie

freitags

von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht offen.

§ 3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Planbereich dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden und
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Nettetal eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:

- a. Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind,
- b. Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen und
- c. Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung an gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Neufassung des Bebauungsplans für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.